

Grundsätze zur Gewährung von Billigkeitsleistungen an kleinste, kleine und mittlere Unternehmen bei besonderen Belastungen durch Energiemehrkosten im Jahr 2022 als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine

(Grundsätze Härtefallhilfen für Energiemehrkosten)

Vom 6. Februar 2023

Präambel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland vor enorme Herausforderungen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat der Bund im Dezember 2022 eine Soforthilfe für Gas und Fernwärme geleistet und im Jahr 2023 Gas- und Strompreisbremsen eingeführt. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der Unternehmen von den Folgen der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) trotz der Energiepreisbremsen zusätzlicher Hilfen wegen besonderer Härten bedürfen. Vor diesem Hintergrund hat der Bund entschieden, den Ländern für eine Härtefallregelung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der vorstehenden Entlastungen im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, bis zu einer Milliarde Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen. Darauf entfallen für M-V ca. 20 Millionen Euro, die das Land durch eigene finanzielle Mittel im Rahmen eines Härtefallfonds verstärkt.

Handlungsbedarf für die Unterstützung des Landes aus dem Härtefallfonds bestehen aktuell vor allem hinsichtlich stark gestiegener Energiekosten im Jahr 2022 und damit verbundenen erheblichen Belastungen der Liquiditätsslage von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen. Hierfür soll eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds erfolgen.

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gewährt nach Maßgabe

- dieser Grundsätze,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVerfG M-V)
- des § 53 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen

Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23.11.2022.

Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine bedingten Anstieg der Kosten für Energie, die zu einer Belastung der Liquiditätsslage geführt hat.

- 1.2. Die Billigkeitsleistung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1. Durch die Billigkeitsleistungen werden durch Antragsteller zu tragende Ausgabensteigerungen im Jahr 2022 für Energie anteilig ausgeglichen. Ausgaben für Energie im Sinne dieser Grundsätze umfassen die Aufwendungen für Strom, Gas, Heizöl, Holz/Pellets und Kohle. Nicht erfasst sind Treibstoffe für Fahrzeuge und fahrbare Maschinen und Fernwärme.

3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung

3.1. Leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom

Der Antragsteller nutzt Strom und muss in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Strom im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum (Juni bis November 2021) mindestens eine Verdreifachung des Strompreises aufweisen. Maßgeblich sind die Veränderungen des Arbeitspreises je kWh (ohne MwSt.). Bei Preisänderungen in den betreffenden Zeiträumen wird jeweils der monatliche Durchschnittspreis herangezogen, ermittelt als ein Sechstel der Summe der monatlichen Arbeitspreise (ohne MwSt.) in dem betreffenden Zeitraum. Die Feststellung erfolgt durch das Preiserhöhungsschreiben des Energieversorgers.

Weiterhin muss der Antragsteller für den Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 einen monatlichen Abschlag (ohne MwSt.) für Strom von mindestens 1.000 Euro nachweisen. Bei Anpassung des Abschlages in den betreffenden Zeiträumen wird jeweils der monatliche Durchschnittsabschlag, ermittelt als ein Sechstel der Summe der monatlichen Abschläge in dem betreffenden Zeitraum, herangezogen.

3.2. Leitungsgebundene Energieversorgung mit Gas

Der Antragsteller nutzt als Hauptenergiequelle (gemessen an den gesamten Energiekosten des Unternehmens) Gas und muss in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Gas im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum (Juni bis

November 2021) mindestens eine Verdreifachung des Gaspreises aufweisen. Maßgeblich sind die Veränderungen des Arbeitspreises je kWh (ohne MwSt.). Bei Preisänderungen in den betreffenden Zeiträumen wird der monatliche Durchschnittspreis herangezogen, ermittelt als ein Sechstel der Summe der monatlichen Arbeitspreise (ohne MwSt.) in dem betreffenden Zeitraum. Die Feststellung erfolgt durch das Preiserhöhungsschreiben des Energieversorgers.

Weiterhin muss der Antragsteller für den Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 einen monatlichen Abschlag (ohne MwSt.) für Gas von mindestens 1.000 Euro nachweisen. Bei Anpassung des Abschlages in den betreffenden Zeiträumen wird jeweils der monatliche Durchschnittsabschlag, ermittelt als ein Sechstel der Summe der monatlichen Abschläge in dem betreffenden Zeitraum, herangezogen.

3.3. Nicht leitungsgebundene Energieversorgung

Der Antragsteller nutzt als Hauptenergiequelle Öl, Kohle, Holz/Pellets und/oder nicht leitungsgebundenes Gas und muss in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für das Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2021 einen über die Verdreifachung hinausgehenden Ausgabenanstieg von mindestens 1.250 Euro aufweisen. Die Feststellung erfolgt durch eine Aufstellung der Energieaufwendungen (tatsächlich bezahlte Rechnungsbeträge) für die betreffenden Zeiträume. Die zugehörigen Rechnungen und Zahlungsnachweise sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zu übersenden.

Ferner muss der Antragsteller für das Jahr 2021 Energiekosten, ohne Kosten für Treibstoffe für Fahrzeuge und fahrbare Maschinen, in Höhe von mindestens 6,0 Prozent vom Umsatz nachweisen können. Die Feststellung dieser Mindest-Energieintensität erfolgt durch eine subventionserhebliche Eigenerklärung des Antragsstellers.

4. Empfänger der Billigkeitsleistung

4.1. Empfänger der Billigkeitsleistungen (Antragsteller) können kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sein, für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Haupterwerb und eine entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.

Eine Billigkeitsleistung kann nur gewährt werden, soweit der Empfänger der Billigkeitsleistung seinen Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat. Der Nachweis des Sitzes erfolgt durch eine Erklärung im Antrag.

4.2. Für die Unternehmensdefinition („KMU-Eigenschaft“) ist Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.7.2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), und das daraus abgeleitete KMU-Prüfschema maßgeblich.

- 4.3. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragsteller, die bereits einen Antrag auf Billigkeitsleistungen an kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, zur Deckung der besonderen Belastungen durch Energiemehrkosten im Jahr 2022 als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, in einem anderen Bundesland gestellt haben.
- 4.4. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 4.5. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragsteller, die einen Insolvenzantrag gestellt haben, sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder bei denen die Gründe für einen Insolvenzantrag vorliegen. Weiterhin sind solche Unternehmen ausgeschlossen, die ihren Geschäftsbetrieb vor Inkrafttreten dieser Grundsätze eingestellt haben.
- 4.6. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragsteller, die nach dem 01.01.2021 gegründet wurden,
- 4.7. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragsteller, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
 - a. in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - b. im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - c. in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
- 4.8. Der Empfänger darf vor dem 31.12.2021 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 AGVO gewesen sein.
- 4.9. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragsteller, deren Geschäftszweck darin besteht, Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle, Mineralöl, Treibstoffe oder andere Energieträger am Markt anzubieten.
- 4.10. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragssteller, deren Geschäftszweck auf den Betrieb von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ausgerichtet ist.

- 4.11. Gemeinnützige Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform sind nur für ihre jeweiligen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne des § 64 AO antragsberechtigt, soweit der jeweilige steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) die übrigen Fördervoraussetzungen nach diesen Grundsätzen erfüllt.
- 4.12. Öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist, sind von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen. Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind auch Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen.

5. Art der Billigkeitsleistung, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1. Die Billigkeitsleistung für Antragsteller mit leitungsgebundener Energieversorgung aus Strom und /oder Gas wird als einmaliger Ausgleich, im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag in der Höhe eines durchschnittlichen monatlichen Abschlags in Form einer nicht rückzahlbaren Billigkeitsleistung, gewährt. Die Höhe der Hilfe beträgt bis zu 100 % der nachgewiesenen monatlichen vertraglichen Abschlagszahlung im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022. Bei Anpassungen der Abschlagszahlungen im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 wird der monatliche Durchschnittsabschlag herangezogen, ermittelt als ein Sechstel der Summe der monatlichen Abschläge in dem betreffenden Zeitraum. Der Nachweis der Abschlagszahlung erfolgt entweder durch die betreffende Abschlagsrechnung des Versorgers oder durch die Anpassungsschreiben des Versorgers.
- 5.2. Die Billigkeitsleistung für Antragsteller mit nicht leitungsgebundener Energieversorgung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag in Höhe von bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die über die Verdreifachung der Beschaffungsausgaben hinausgehen, in Form einer nicht rückzahlbaren Billigkeitsleistung gewährt.
- 5.3. Die Höhe der Billigkeitsleistung ist auf einen Höchstbetrag von 200.000 Euro je Antragsteller begrenzt. Sind mehrere Unternehmen miteinander verbunden, ist die Summe der Billigkeitsleistungen an diese Unternehmen ebenfalls auf max. 200.000 EUR gedeckelt.
- 5.4. Die Gewährung der Billigkeitsleistung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Billigkeitsleistungen auszahlen zu können, werden sämtliche Billigkeitsleistungen quotale gekürzt. Die Quote errechnet sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (HM) und der Summe der dem Grunde nach zu gewährenden Billigkeitsleistungen (BL):
Quote = HM/BL.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme zu versteuern ist.
- 6.2. Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird von der Bewilligungsstelle über die Höhe der Zahlung informiert. Das antragstellende Unternehmen gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an.
- 6.3. In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Grundsätze durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit möglich. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.
- 6.4. Folgende Nebenbestimmungen sind inhaltlich unverändert in den Bescheid aufzunehmen:
 - 6.4.1. Die Billigkeitsleistung wird mit Bestandskraft des Bescheids ausgezahlt.
 - 6.4.2. Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 6.4.2.1. sich herausstellt, dass der Fortbestand des Empfängers nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,
 - 6.4.2.2. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
 - 6.4.3. Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
 - 6.4.4. Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG M-V) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 6.5. Diese Billigkeitsleistungen können mit anderen Bundes- oder Landesmitteln kumuliert werden. Die gewährten Hilfen dürfen allerdings kumuliert mit weiteren aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuschüssen nicht die Mehrkosten übersteigen, die dem Unternehmen im Förderzeitraum für den bezuschussten Energieträger entstanden sind.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Anträge sind bis spätestens 22. März 2023 (5 Wochen nach Start) zu stellen. Maßgeblich ist der Posteingang bei der Bewilligungsbehörde.
- 7.1.2. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.3. Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.lfi-mv.de zum Download zur Verfügung.
- 7.1.4. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- 7.1.5. Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach
- dem Zweck,
 - Rechtsvorschriften,
 - diesen Grundsätzen,
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 7.1.6. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,
- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung und Sicherung des Fortbestandes von Bedeutung sind,
 - die Gegenstand der dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

- von denen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Billigkeitsleistung abhängig ist,

7.1.7. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Billigkeitsleistung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).

7.1.8. Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.

7.1.9. Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Billigkeitsleistung mit dem Zweck oder den Voraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Empfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG M-V).

7.2.2. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Billigkeitsleistungen werden nach Bestandskraft des Bescheides ohne gesonderte Mittelanforderung in einer Summe ausgezahlt. Der Empfänger kann erklären, dass er auf den Rechtsbehelf verzichtet, um so eine vorzeitige Auszahlung zu bewirken.

7.4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten diese Verwaltungsvorschrift und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 15. Februar 2023 in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.